

Voraussetzungen für die Veranstaltung von Rundfunk in Rheinland-Pfalz

Wer in Deutschland Hörfunk oder Fernsehen (beides ist sog. Rundfunk) veranstalten möchte, benötigt (soweit sich aus § 54 Medienstaatsvertrag (MStV) nichts Anderes ergibt) eine Zulassung. Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Rundfunkzulassung erteilt wird, unterscheiden sich danach, ob landesweit / regional / lokal oder aber bundesweit ausgerichteter Rundfunk veranstaltet werden soll.

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu folgenden Aspekten:

- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 1)
- Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz (S. 5)
- Vereinfachtes Zulassungs- und Zuweisungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 7)
- Hinweise zum Datenschutz (S. 8)

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunk können Sie einem separaten Merkblatt entnehmen.

I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Zu unterscheiden sind das rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob ein*e Anbieter*in ein Rundfunkprogramm überhaupt verbreiten darf, und das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in dem es darum geht, ob das Programm beispielsweise über eine bestimmte terrestrische Frequenz verbreitet werden darf (hierzu mehr auf S. 5). Das Zuweisungsverfahren kann sich – je nach begerhtem Übertragungsweg – ggf. an das Zulassungsverfahren anschließen, die betreffenden Anträge können aber auch zeitgleich gestellt werden.

Zum Zulassungsverfahren: Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz erteilt wird, sind in §§ 24 ff. Landesmediengesetz (LMG) geregelt.

Erforderlich ist danach derzeit stets ein **Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form**.

Die Zulassung bezieht sich immer auf ein ganz konkretes Hörfunk- oder Fernsehprogramm. Sie wird unbefristet erteilt. Eine Rundfunkzulassung erhält jede antragstellende Person, die die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung landesweiter, regionaler oder lokaler Angebote ist die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 LMG:

- a) Eine Zulassung kann erteilt werden an natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen. **Nicht zulassungsfähig** sind allerdings **juristische Personen des öffentlichen Rechts** (mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen), deren gesetzliche Vertreter*innen und leitende Bedienstete sowie **politische Parteien und Wählervereinigungen**, ausländische öffentliche oder staatliche Stellen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen sowie (§ 25 Abs. 4 LMG). Beschränkungen gelten, sofern eine antragstellende Person oder Personenvereinigung Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat (§ 22 Abs. 5 LMG).
- b) Bei natürlichen Personen ist erforderlich, dass die antragstellende Person
- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 - die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 - das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.
- c) Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter*innen die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie dürfen als Vereinigung nicht verboten sein. Einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in ihrer Satzung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.
- d) Erforderlich ist weiterhin, dass die antragstellende Person oder Personenvereinigung
- den Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann
 - die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

2. Antragserfordernisse gemäß § 25 Abs. 3 LMG

- a) Angaben zur antragstellenden Person oder Personenvereinigung
- Bei natürlichen Personen:
 - Name
 - Geburtsdatum/-ort
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefon-und Faxnummer

- Bei juristische Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen:
 - Firma
 - Anschrift/Sitz
 - Angaben zu den gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertreter*innen
 - E-Mail-Adresse
 - Telefon- und Faxnummer
 - Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person - diese Verpflichtung beinhaltet zugleich auch die Offenlegung von sonstigen im Medienbereich bestehenden Vertragsverhältnissen, Verbindungen und Geschäftsbeziehungen. Darzulegen ist darüber hinaus, ob zu den Beteiligten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreter*innen und leitende Bedienstete sowie politische Parteien und Wählervereinigungen, ausländische öffentliche oder staatliche Stellen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen, gehören.
 - bei Handelsgesellschaften oder Vereinen: amtlicher Ausdruck bzw. beglaubigter Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister; dieser darf nicht älter sein als 3 Monate
 - sofern vorhanden: Gesellschaftsverträge und Satzungen bzw. sonstige Statuten der juristischen Person oder Personenvereinigung in aktueller Fassung; die Datierung muss erkennbar sein. Bei einer Personengesellschaft ist nachzuweisen, dass sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat.
 - Angaben zur für den Inhalt des Programms verantwortlichen natürlichen Person sowie Darlegung, dass diese unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann sowie alle ihre Angelegenheiten ohne rechtliche Betreuung i.S.d. §§ 1896-1908 BGB besorgen kann und besorgt – es sei denn, es handelt sich um Jugendliche, die Rundfunksendungen verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind (§ 10 LMG).
- bei (anwaltlicher) Vertretung: Vorlage einer entsprechenden Vollmacht
- ein aktuelles Führungszeugnis bzw. den Nachweis des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde (bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen für die satzungsmäßigen Vertreter*innen)

b) Angaben zum geplanten Vorhaben / Programm

- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen)
- Programmgestaltung (Vollprogramm, Spartenprogramm mit Schwerpunkthinhalten, Fensterprogramm)
- Programmdauer / Sendezeit
- Übertragungstechnik (Satellit, drahtlose oder drahtgebundene Technik)
- Verbreitungsgebiet
- Ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots. Hierbei ist insbesondere einzugehen auf
 - die konkret zu verbreitenden Inhalte. Diese sind inhaltlich/thematisch (ggf. anhand von Beispielen) zu umschreiben.
 - den geplanten Programmablauf (Tages- bzw. Wochenprogrammablauf)
 - die geplante Finanzierung des Angebots. Hierzu zählt insbesondere eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen.
- Darlegung, wie den Vorgaben des JMStV sowie §§ 8-11, 51 und 69 ff MStV Rechnung getragen werden soll.

c) Weitere Erklärungen

- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG in der Person der/des Antragsteller*in bzw. seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter*innen vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.
- Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Wichtig: Bei Unvollständigkeit kann ein Antrag nach Fristsetzung durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz abgelehnt werden (§ 25 Abs. 3 S. 3 LMG)!

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Verfahrensaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung. Berücksichtigt werden hier das Verbreitungsgebiet und realisierte oder zu erwartende Umsätze. Der Gebührenrahmen beträgt 50 EUR - 3.000 EUR.

II. Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz

1. Erfordernis einer Zuweisung

Ist die Rundfunkzulassung erteilt, hängt es vom begehrten Übertragungsweg ab, ob ohne Weiteres mit der Veranstaltung von Rundfunk begonnen werden kann oder nicht.

Bei der Programmverbreitung über Satellit, Internet o.ä. ist keine Zuweisung einer Kapazität erforderlich. Voraussetzung für den Sendestart ist hier, dass sich die/der Zulassungsinhaber*in mit der/dem jeweiligen technischen Dienstleister*in bzw. dem/der Inhaber*in der Übertragungswege über die Programmverbreitung einig wird. Es empfiehlt sich, ein erstes Vorgespräch über zu nutzende Kapazitäten und anfallende Kosten zu führen, bevor der Zulassungsantrag bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz gestellt wird.

Anders sieht es dort aus, wo Kapazitäten nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen (z.B. bei analogen und digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten). Hier muss ein gesondertes Verfahren zur Zuweisung einer Übertragungskapazität durchlaufen werden: Die betreffende Übertragungskapazität wird von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen an das auf der jeweiligen Kapazität zu verbreitende Programm sowie an die Antragstellung samt einer Ausschlussfrist im Online-Angebot der Medienanstalt Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

Innerhalb der benannten Frist besteht die Gelegenheit, einen Zuweisungsantrag bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz zu stellen, die dann durch ihre Versammlung (für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen) eine Auswahlentscheidung trifft und über die Zuweisung entscheidet.

Wichtig: Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Ausschreibung haben nur diejenigen Antragstellenden, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der Ausschreibung fristgerecht bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eingegangen sind! Gerade wenn mehrere Antragstellende miteinander um eine Übertragungskapazität konkurrieren, ist es aus Gründen der Chancengleichheit nicht möglich, fehlende Unterlagen bzw. Angaben nachzureichen.

Im Einzelfall kann eine Zuweisung auch ohne vorherige Ausschreibung der betreffenden Kapazität erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um ein Versorgungsdefizit eines bereits lizenzierten Programms zu beseitigen (§ 30 Abs. 3 LMG).

Hinweis: Die Zuweisung ersetzt keine telekommunikationsrechtliche Frequenzuteilung durch die BNetzA.

2. Voraussetzungen der Zuweisung

Im Falle einer Ausschreibung ist der Antrag auf Zuweisung der Kapazität schriftlich oder elektronisch innerhalb der in der Ausschreibung benannten Frist zu stellen. Er muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Für den Fall der Antragstellung zur Zuweisung für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms Zulassung der/des Antragstellenden nebst ausführlicher Programmbeschreibung und Programmschema oder vollständiger Antrag auf Erteilung einer Zulassung (siehe S. 1 ff)
- Angaben zum von der vorhandenen oder beantragten Zulassung erfassten Verbreitungsgebiet – dieses muss sich mit dem von der begehrten Übertragungskapazität abgedeckten Gebiet überschneiden
- zu nutzende Übertragungsmöglichkeiten; ggf. Gesamtdatenrate
- Sendezeit
- Darlegung, inwieweit die sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen an das Angebot gegeben sind. Hierbei ist auch auf die zu nutzende technische und redaktionelle Ausstattung und Infrastruktur einzugehen.
- Nachweis, dass die antragstellende Person oder Personenvereinigung wirtschaftlich in der Lage ist, das geplante Angebot entsprechend etwaiger spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen über die ausgeschriebene Übertragungskapazität zu verbreiten – hierbei sind insbesondere auch die Kosten dieser Verbreitung zu berücksichtigen. Sofern nicht aus der Zulassung ersichtlich oder bereits im Zulassungsantrag enthalten, ist insbes. eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen erforderlich.
- Angaben zur Erfahrung der antragstellenden Person oder Personenvereinigung im Medienbereich

Liegen der Medienanstalt Rheinland-Pfalz mehrere Anträge vor, die die Zuweisungsanforderungen erfüllen, trifft die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eine Auswahlentscheidung. Maßgeblich ist hierbei nach § 30 Abs. 4 LMG das Ausmaß, in dem die antragstellende Person oder Personenvereinigung erwarten lässt, die in der Ausschreibung formulierten inhaltlichen Programmanforderungen zu erfüllen, die inhaltliche Vielfalt des Programms, der Beitrag des Programms zur Vielfalt des Gesamtangebots (insbes. Angebots- und Spartenvielfalt, regionale und kulturelle Vielfalt) sowie die Erfahrung der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt. Ins Gewicht fällt des Weiteren bei Rundfunkprogrammen, ob ein Programmbeirat eingerichtet ist, wie er sich zusammensetzt und welchen Einfluss er auf die Programmgestaltung hat. In die Entscheidung einzubeziehen ist auch, inwieweit redaktionell Beschäftigte Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben.

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt maximal für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die erneute Zuweisung der Frequenzen kann vor Ablauf der zehn Jahre beantragt werden.

3. Gebühren

Für das Zuweisungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Diese sind zusätzlich zu einer für die Zulassung erhobenen Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Verfahrensaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung. Berücksichtigt werden hier das Verbreitungsgebiet und realisierte oder zu erwartende Umsätze. Der Gebührenrahmen beträgt 100 EUR - 10.000 EUR.

III. Vereinfachtes Zulassungs- und Zuweisungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz

1. Voraussetzungen

Eine Zulassung kann in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden für Sendungen,

- die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet und verbreitet werden sollen und im zeitlichen Zusammenhang damit stehen (Veranstaltungsrundfunk), oder
- die für Einrichtungen angeboten werden, die für gleiche Zwecke genutzt werden (Einrichtungsrundfunk). Die Sendungen dürfen nur in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen empfangen werden können und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die vereinfachte Zulassung für Veranstaltungsrundfunk betrifft z.B. die Berichterstattung bei und über sportliche, kulturelle, religiöse oder sonstige Ereignisse (Sportveranstaltungen; Gottesdienste; (Weihnachts- /Wochen-) Märkte, Volksfeste). Die Zulassung wird daher auch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung erteilt.

Eine vereinfachte Zulassung für Einrichtungsrundfunk kann etwa für Krankenhaus- oder Altenheimsender erteilt werden. Hier wird die Zulassung für längstens drei Jahre vergeben.

In beiden Fällen kann – wenn die Programmverbreitung z.B. über terrestrische Frequenzen erfolgen soll – auch die Zuweisung einer Übertragungskapazität erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass eine solche überhaupt zur Verfügung steht. Bei drahtlosen Frequenzen kann eine Zuweisung im vereinfachten Verfahren zudem nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms mit einer „normalen“ Zulassung benötigt werden. Eine Ausschreibung ist hier jedoch nicht erforderlich.

Bei der Antragstellung für eine Zulassung und ggf. Zuweisung im vereinfachten Verfahren sind insbesondere Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Firmierung der antragstellenden Person mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen),
- Übertragungstechnik (drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
- Verbreitungsgebiet,
- konkrete Übertragungskapazität (falls bekannt)
- ausführliche Beschreibung des Anlasses der Veranstaltung bzw. der Einrichtung sowie des beabsichtigten Programmangebots;
- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG (siehe S. 2) bei der antragstellenden Person bzw. bei ihrem/ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter*in vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.

Auch wenn für die Beantragung und die Erteilung solcher Zulassungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, gelten für die verbreiteten Sendungen die grundlegenden Maßgaben des Landesmediengesetzes; hier sind insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze, über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie zur Werbung und zum Sponsoring zu nennen.

Die für den jeweiligen Fall zu berücksichtigenden Einzelheiten werden in der Zulassung festgelegt; dies betrifft vor allem den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich.

2. Gebühren:

Auch im vereinfachten Verfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis sowohl für Zulassung wie auch für Zuweisung an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen beträgt im vereinfachten Verfahren sowohl für die Zulassung wie auch für die Zuweisung jeweils 25 € - 300 €.

IV. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eine Zulassung bzw. Zuweisung beantragen, werden die von Ihnen übermittelten Daten und Angaben auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 24 ff, 42 Nr. 6-10 und Nr. 18 LMG bzw. §§ 52ff MStV i.V.m. §§ 104 Abs. 2, 105 und 107 MStV sowie GeschO-ZAK i.V.m. LVwVfG und VwGO verarbeitet.

Im Rahmen eines Zulassungsverhältnisses werden zudem Daten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 27, 42 Nr. 6-10 und 18 LMG bzw. 104 ff und 109 MStV bzw. 16 ff und 20 JMStV sowie GeschO-ZAK bzw. GeschO-KJM i.V.m. LVwVfG und VwGO verarbeitet. In Bußgeldverfahren erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von § 36 LMG bzw. § 115 MStV bzw. § 24 JMStV i.v.m. OWiG.

Die Verarbeitung schließt jeweils die Weiterleitung der relevanten Angaben und Daten an die Mitglieder der im Einzelfall zuständigen Entscheidungsgremien (Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz sowie bei bundesweiten Angeboten ZAK, KJM, KEK und GVK sowie Prüfgruppenmitglieder anderer Landesmedienanstalten und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten) ein. Ihre Angaben und Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen von Zulassungs-, Zuweisungs- bzw. Aufsichtsverfahren genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte kann in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Dies gilt insbesondere in Verwaltungsverfahren aufgrund des Akteneinsichtsrechts der Beteiligten (beispielsweise in Gerichtsverfahren).

Die angegebenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens elektronisch verarbeitet und für die Dauer von maximal 10 Jahren nach Beendigung eines Lizenzverhältnisses gespeichert, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder die Erfordernisse der Verarbeitung sehen eine längere Speicherdauer vor.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung verlangen und deren Löschung, sofern die Verarbeitung nicht mehr z.B. zur Aufgabenerfüllung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erforderlich ist. Als Behörde ist die Medienanstalt Rheinland-Pfalz allerdings verpflichtet, ihr Handeln zu dokumentieren. Dazu gehört auch, die Daten und Angaben von Zulassungs- bzw. Zuweisungsnehmer*innen nach Abschluss eines Verfahrens vorzuhalten. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Löschung. Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. in Fällen, in denen die Richtigkeit Ihrer Daten nicht feststeht). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen.

Mit Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<https://www.datenschutz.rlp.de>) wenden. Den Beauftragten der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für den Datenschutz erreichen Sie unter datenschutz@medienanstalt-rlp.de.

Informationen zum Datenschutz bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz finden Sie auch unter www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz.

V. Informationen und Beratung

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, können Sie sich gerne an die Medienanstalt Rheinland-Pfalz wenden:

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
E-Mail: justizariat@medienanstalt-rlp.de
Tel. 0621 / 5202-225